



Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 28. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Revision des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts vom 3. September 1992 (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; BGS 121.3; nachfolgend kant. BÜG). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1.	In Kürze	2
2.	Ausgangslage	2
3.	Eidgenössische und kantonale Einbürgerungsvoraussetzungen	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes	3
3.2.1	Allgemeine Einbürgerungsvoraussetzungen	3
3.2.2	Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung	4
3.2.3	Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse	4
3.3	Einbürgerungsvoraussetzungen des Kantons Zug	5
4.	Gründe für eine Teilrevision	5
5.	Vergleich mit anderen Kantonen	6
6.	Erläuterungen zur Ergänzung von § 5 kant. BÜG	7
7.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	9
8.	Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	12
8.1	Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	12
8.2	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	13
8.3	Anpassungen von Leistungsaufträgen	13
9.	Zeitplan	13
10.	Antrag	13

1. In Kürze

Im Kanton Zug soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass nur Personen eingebürgert werden können, welche in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen bzw. diese zurückerstattet haben. Mit dieser Gesetzesänderung geht der Kanton Zug weiter als die bundesrechtliche Mindestvorschrift, welche lediglich drei Jahre ohne Sozialhilfebezug für eine Einbürgerung voraussetzt. Trotz dieser Verschärfung soll aber gleichwohl den persönlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ging eine Motion der SVP-Fraktion im Jahr 2020 voraus. Mit der Motion wurde eine Gesetzesänderung beantragt, dass nicht eingebürgert werden soll, wer in den letzten zehn Jahren vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen habe. Der Regierungsrat unterstützte das Anliegen der Motionärin teilweise. Er sprach sich dafür aus, dass nur eingebürgert werden kann, wer in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen hat. Der Kantonsrat folgte dem Antrag des Regierungsrates und erklärte die Motion für teilweise erheblich.

Mit der Verlängerung der Wartefrist nach einem Sozialhilfebezug gegenüber den bundesrechtlichen Mindestvorgaben soll dem für eine Einbürgerung essentiellen Kriterium der fehlenden Sozialhilfeabhängigkeit mehr Gewicht gegeben werden. Die aktuelle Wartefrist bei Sozialhilfebezug von drei Jahren gemäss der Mindestvorgabe des Bundes ist zu kurz, um die langfristige finanzielle Unabhängigkeit unter Beweis zu stellen. Durch die Verschärfung kann dagegen das Risiko reduziert werden, dass Personen eingebürgert werden, die nach der Einbürgerung in die Sozialhilfeabhängigkeit geraten und der finanziellen Unterstützung der Bürgergemeinden bedürfen. Auch zahlreiche andere Kantone haben die Wartefrist nach einem Sozialhilfebezug erhöht, einige sogar bis auf zehn Jahre.

Trotz der Verlängerung der Wartefrist nach einem Sozialhilfebezug soll gleichwohl dem jeweiligen Einzelfall Rechnung getragen werden können. Daher wird im kantonalen Bürgerrechtsgesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Sozialhilfebezug die persönlichen Umstände zu berücksichtigen sind. Die Einbürgerungsbehörde soll im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens prüfen, ob trotz eines Sozialhilfebezugs gleichwohl Umstände vorliegen, die eine Einbürgerung rechtfertigen.

2. Ausgangslage

Anlass für die vorliegende Teilrevision ist die von der SVP-Fraktion am 3. März 2020 eingereichte Motion betreffend keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern (Vorlage Nr. 3063.1 – 16247). Die Motionärin beantragte eine Teilrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, so dass eine Person bei der Einbürgerung künftig das Kriterium der «Eignung» nicht erfüllt, wenn sie in den zehn Jahren unmittelbar vor der Gestuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen hat bzw. bezieht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vor der Einbürgerung vollumfänglich zurückerstattet. Neben der Verschärfung verlangte die Motionärin auch eine Regelung für sog. «Härtefälle». So solle etwa für Personen, welche infolge Behinderung oder lang andauernder und schwerer Krankheit sozialhilfeabhängig sind, eine restriktive Ausnahmeklausel vorgesehen werden.

Der Regierungsrat unterstützte das Anliegen der Motionärin teilweise und beantragte dem Kantonsrat eine Bestimmung einzuführen, dass künftig nur eingebürgert werden kann, wer in den letzten fünf – statt den von der Motionärin beantragten zehn – Jahren vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen hat. Für die Härtefallregelung schlug der Regierungsrat einen Verweis auf die Regelung im Bundesrecht vor. Der Kantonsrat folgte dem Antrag des Regierungsrates und erklärte die Motion am 25. März 2021 für teilweise erheblich.

3. Eidgenössische und kantonale Einbürgerungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeines

Der Bund verfügt über die Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone (Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Diese Kompetenz übt er im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0; nachfolgend eidg. BÜG) aus. Dort regelt er die erleichterte Einbürgerung abschliessend und die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in Form von Mindestvorschriften. Die Kantone haben somit bei der ordentlichen Einbürgerung einen gewissen Gestaltungsspielraum und es steht ihnen offen, über die vom Bund vorgegebenen Mindestvorschriften hinauszugehen bzw. strengere Voraussetzungen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts vorzusehen.

3.2 Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes

3.2.1 Allgemeine Einbürgerungsvoraussetzungen

In Art. 9 eidg. BÜG legt der Bund folgende formellen Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung fest, welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- die Bewerberin oder der Bewerber muss bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzen (Bst. a); und
- bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen, davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Bst. b).

In materieller Hinsicht verlangt er in Art. 11 eidg. BÜG, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- erfolgreich integriert ist (Bst. a);
- mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist (Bst. b); und
- keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt (Bst. c).

Die Integration wird in Art. 12 Abs. 1 eidg. BÜG näher umschrieben. Demnach zeigt sich eine erfolgreiche Integration insbesondere

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bst. a);
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Bst. b);
- in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen (Bst. c);
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Bst. d); und
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird (Bst. e).

3.2.2 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

In Art. 12 Abs. 1 Bst. d eidg. BÜG wird für eine erfolgreiche Integration die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung vorausgesetzt. Auf Verordnungsstufe wird dieses Kriterium näher umschrieben. Am Wirtschaftsleben nimmt demnach teil, wer die Lebenshaltungskosten und die Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, deckt (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 [Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01; nachfolgend: eidg. BÜV]). Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in einer Aus- oder Weiterbildung sind, nehmen am Erwerb von Bildung teil und gelten somit ebenfalls als integriert (Art. 7 Abs. 2 eidg. BÜV). Das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung erfüllt nicht, wer in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet (Art. 7 Abs. 3 eidg. BÜV).

Diese Einbürgerungskriterien beruhen auf dem Grundsatz, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein muss, auf absehbare Zeit selber für sich und ihre bzw. seine Familie aufzukommen. Es wird somit das Erlangen der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit verlangt.¹ Diese Vorgaben des Bundes gelten jedoch nur als Mindestvorschriften und es steht den Kantonen offen, striktere Regelungen vorzusehen. Dies gilt auch für den Bezug von Sozialhilfeleistungen.²

3.2.3 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Die zuständige Behörde hat gemäss Art. 12 Abs. 2 eidg. BÜG bei der Prüfung gewisser Einbürgerungsvoraussetzungen – der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen, sowie der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung – die persönliche Situation der Gesuchstellenden zu berücksichtigen. Namentlich ist der Situation von Personen, welche diese Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 9 eidg. BÜV konkretisiert Art. 12 Abs. 2 eidg. BÜG und bestimmt, dass die persönlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden bei der Beurteilung der Kriterien angemessen zu berücksichtigen sind und eine Abweichung von den Kriterien möglich ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann aufgrund:

- einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Bst. a);
- einer schweren oder lang andauernden Krankheit (Bst. b);
- anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen (Bst. c):
 - einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche (Ziff. 1);
 - Erwerbsarmut, sog. working poor (Ziff. 2);³
 - der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben (Ziff. 3);
 - Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde (Ziff. 4).

¹ Handbuch Bürgerrecht des SEM, Ziff. 321/14; Botschaft vom 4. März 2011, S. 2835.

² EJPD, Erläuternder Bericht zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom April 2016, S. 20.

³ EJPD, Erläuternder Bericht zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom April 2016, S. 21.

Mit diesen Ausnahmefällen wird namentlich dem Diskriminierungsverbot und dem Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. Art. 8 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 BV) Rechnung getragen.⁴ Dies bedeutet also, dass die Einbürgerungsbehörde der besonderen Situation der einbürgerungswilligen Person angemessenen Rechnung zu tragen hat, wenn diese nicht selbstverschuldet ist.⁵ Bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, kann daher nicht grundsätzlich darauf geschlossen werden, dass sie die Integrationskriterien nicht erfüllen. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Sozialhilfebezug auf einem Selbstverschulden der einbürgerungswilligen Person beruht.⁶

Somit wird in Art. 12 eidg. BÜG sowie der entsprechenden Verordnungsbestimmung den Einbürgerungsbehörden zwar vorgeschrieben, dass sie die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen haben. Gleichzeitig erhalten sie aufgrund dieser Bestimmung aber auch einen gewissen Ermessensspielraum und die Möglichkeit, den individuellen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

3.3 Einbürgerungsvoraussetzungen des Kantons Zug

In § 5 kant. BÜG werden die Einbürgerungsvoraussetzungen umschrieben. Gemäss Abs. 1 darf nur eingebürgert werden, wer aufgrund der persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut ist, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt und beachten will, genügend Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt sowie geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachweisen kann (§ 5 Abs. 2 kant. BÜG).

Der Kanton Zug sieht gemäss geltendem Recht keine ausdrückliche gesetzliche Regelung betreffend die Einbürgerung von Personen, welche Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben, vor. Er verlangt einzig das Vorliegen geordneter finanzieller Verhältnisse. Aktuell gelten daher im Kanton Zug bei Gesuchstellenden mit Sozialhilfebezug die Mindestvorgaben des Bundes, wonach grundsätzlich nur eingebürgert werden kann, wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen bzw. diese zurückerstattet hat (vgl. Art. 7 Abs. 3 eidg. BÜV).

4. Gründe für eine Teilrevision

Grundsätzlich soll nur eingebürgert werden, wer vom Staat finanziell unabhängig ist und keine Sozialhilfe bezieht. Die aktuelle Wartezeit bei Sozialhilfebezug von drei Jahren gemäss der Mindestvorgabe des Bundes in Art. 7 Abs. 3 eidg. BÜV ist sehr kurz. Der Nachweis der finanziellen Unabhängigkeit über nur drei Jahre besitzt oft zu wenig Aussagekraft, um das Einbürgerungsgesuch vertieft behandeln und beurteilen zu können. Insbesondere wenn eine Person Sozialhilfe bezogen hat, soll sie über einen längeren Zeitraum aufzeigen müssen, dass sie sich wirtschaftlich erholt hat und in stabilen finanziellen Verhältnissen lebt. Aber auch bei Personen, die bisher keine Sozialhilfe bezogen haben, erscheint eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre angemessen, um die finanzielle Eigenständigkeit noch besser beweisen zu können. So kann das Risiko reduziert werden, dass Personen eingebürgert werden, die nach der Einbürgerung in die Sozialhilfeabhängigkeit geraten. Daher soll die Wartezeit gegenüber der bundesrechtlichen Mindestvorgabe auf fünf Jahre verlängert und dem für eine Einbürgerung essentiellen Kriterium der fehlenden Sozialhilfeabhängigkeit dadurch mehr Gewicht gegeben werden.

⁴ Vgl. BGE 135 I 49 E. 61; vgl. auch EJPB, Erläuternder Bericht zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom April 2016, S. 20.

⁵ Handbuch Bürgerrecht des SEM, Ziff. 321/2.

⁶ Botschaft vom 4. März 2011, S. 2832.

Die Verlängerung auf fünf Jahre macht auch aus systematischer Sicht Sinn. Die kantonalen Einbürgerungsvorschriften sehen vor, dass sich nur einbürgern lassen kann, wer seit fünf Jahren im Kanton wohnhaft ist (vgl. § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 kant. BüG). Eine Angleichung der vorliegend in Frage stehenden Frist an die Frist bezüglich des Wohnsitzerfordernisses erscheint angezeigt, da beide Fristen die persönlichen Verhältnisse (Wohnen und Finanzen) betreffen. Es ist angebracht, dass die Person die entsprechenden Nachweise bzw. Voraussetzungen für die gleiche Zeitperiode erbringen muss. Schliesslich stützt sich auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Rahmen der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes bei der Beurteilung der finanziellen Stabilität einer Person auf eine Frist von fünf Jahren ab: Das SEM kann die Einbürgerungsbewilligung verweigern, wenn aus den letzten fünf Jahren Steuer- ausstände, Beteiligungen oder Verlustscheine im Beteiligungsregisterauszug vorliegen.⁷

Trotz der geplanten Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestvorschrift betreffend die Dauer ohne Sozialhilfebezug von drei auf fünf Jahre ist weiterhin dem jeweiligen Einzelfall Rechnung zu tragen. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, auch im kantonalen Bürgerrechtsgesetz ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei einem Sozialhilfebezug die persönlichen Umstände zu berücksichtigen sind. Die Einbürgerungsbehörde hat im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu prüfen, ob gegebenenfalls gleichwohl Umstände vorliegen, die trotz Sozialhilfebezug eine Einbürgerung rechtfertigen. Damit trägt er auch dem Anliegen der Motionärin Rechnung, welche nebst der Verlängerung der Dauer ohne Sozialhilfebezug die Einführung einer Härtefallregelung forderte.

5. Vergleich mit anderen Kantonen

In Bezug auf die Einbürgerung von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern haben bereits einige Kantone von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von den Mindestvorschriften des Bundes abzuweichen und im kantonalen Recht schärfere Kriterien vorzusehen bzw. haben sie bereits vor dem Inkrafttreten des revidierten eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes entsprechende Fristen im Zusammenhang mit Sozialhilfebezug normiert.

So sehen die Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel-Landschaft und Thurgau vor, dass Bewerberinnen oder Bewerber, die in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen haben, nicht eingebürgert werden können, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückbezahlt bzw. zurückerstattet. Die Kantone Bern, Graubünden, Aargau und Tessin gehen noch weiter und haben geregelt, dass Personen, die in den letzten zehn Jahren vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen haben, sich nicht einbürgern lassen können, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückbezahlt bzw. zurückerstattet.

Die restlichen Kantone (Zürich, Luzern, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Waadt, Valais, Neuenburg, Genéve und Jura) haben bezüglich Sozialhilfebezug vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens keine kantonsspezifischen Regelungen erlassen, weshalb weiterhin die bundesrechtliche Mindestvorschrift von drei Jahren zur Anwendung gelangt.

⁷ Vgl. Handbuch Bürgerrecht des SEM, Ziff. 321/111/2.

6. Erläuterungen zur Ergänzung von § 5 kant. BüG

Neuer Abs. 3: «Eingebürgert werden kann nur, wer in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen oder diese vollständig zurückerstattet hat.

Neuer Abs. 4: «Von den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn dies die persönlichen Verhältnisse gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 rechtfertigen.»

Damit der Kanton Zug bei seinen Einbürgerungsvoraussetzungen über die Mindestvorgaben des Bundes hinausgehen und die Zeitdauer ohne Sozialhilfebezug von drei auf fünf Jahre erhöhen kann, ist eine Anpassung von § 5 kant. BüG erforderlich bzw. diese Bestimmung wird um Abs. 3 und Abs. 4 ergänzt.

Der neue Abs. 3 orientiert sich teilweise am Wortlaut von Art. 7 Abs. 3 eidg. BüV. Er sieht vor, dass nur eingebürgert werden kann, wer in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen oder diese im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung vollständig zurückerstattet hat.

Nicht unter die Rückerstattungspflicht fallen Leistungen gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4). Diese Bestimmung hält fest, dass Unterstützungsleistungen, die jemand während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogen hat, nicht zurückzuerstatten sind. Auch Art. 9 Bst. c Ziff. 4 eidg. BüV sieht ausdrücklich vor, dass Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde, bei der Prüfung der Teilnahme am Wirtschaftsleben und damit den finanziellen Verhältnissen nicht zu berücksichtigen ist und eine Einbürgerung daher gleichwohl möglich ist. Diese Bestimmungen sprechen demzufolge dafür, dass Personen, welche in den Kreis von § 25 Abs. 2 SHG fallen, ohne zurückerstattete Sozialhilfe eingebürgert werden können und nicht die fünf Jahre abwarten müssen. Ebenfalls von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind Sozialhilfeleistungen, die gemäss E. 2.4 der SKOS-Richtlinien nicht von der Rückerstattungspflicht erfasst sind.

Neben den kantonalen sind auch die ausserkantonalen Bezüge zu berücksichtigen. Würden ausserkantonale Bezüge ausser Acht gelassen, liefe das auf eine Privilegierung derjenigen Gestuchstellenden hinaus, deren ausserkantonaler Sozialhilfebezug ausgeblendet würde, während den einbürgerungswilligen ausländischen Personen, die ausschliesslich im Kanton Zug Sozialhilfe bezogen hätten, dieser Bezug vollumfänglich angerechnet würde.⁸

Der neue Abs. 4 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes verweist auf die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse gemäss dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz und der entsprechenden Verordnung. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts sind diese Bestimmungen ohnehin anwendbar. Der Regierungsrat verzichtet darauf, eine eigene kantonale Härtefallregelung zu schaffen, sondern erklärt mit diesem Verweis im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung die Regelung des Bundes für anwendbar.⁹

⁸ Urteil des Bundesgerichts 1D_4/2016 vom 4. Mai 2017 E. 4.6.

⁹ Vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.2.3.

Gestützt auf die Regelungen von Art. 30 eidg. BÜG und Art. 9 Bst. c Ziff. 4 eidg. BÜV ist grundsätzlich fraglich, ob Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch in Ausbildung sind, trotz eines Sozialhilfebezugs ihrer Eltern eingebürgert werden können. Bei Kindern, die im Gesuch der Eltern einbezogen werden, stellt sich diese Frage nicht. Denn sie können nur in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, wenn der Elternteil alle Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt oder persönliche Verhältnisse geltend gemacht werden können.¹⁰ Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 eidg. BÜG können minderjährige Kinder ab dem 9. Lebensjahr ein *eigenes* Einbürgerungsgesuch einreichen. Bei Kindern zwischen 9 und 12 Jahren wird jedoch keine eigenständige und altersgerechte Prüfung der Integrationskriterien vorgenommen. Für sie ist die Beurteilung der Integrationskriterien der Eltern massgebend. Die Problematik des Sozialhilfebezugs der Eltern stellt sich insbesondere bei Kindern und jungen Erwachsenen, welche in einer erstmaligen formalen Ausbildung sind und ein selbständiges Einbürgerungsgesuch einreichen. Art. 30 Satz 2 eidg. BÜG sieht vor, dass bei Kindern ab dem 12. Altersjahr die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen (Art. 11 eidg. BÜG) sowie die Integrationskriterien (Art. 12 eidg. BÜG) eigenständig und altersgerecht zu prüfen sind. Gemäss der bisherigen Praxis im Kanton Zug wird Kindern bzw. Jugendlichen die Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern bei ihrem Einbürgerungsgesuch grundsätzlich angerechnet. Einzelne Bürgergemeinden berücksichtigen allerdings die aktuelle Situation der Jugendlichen und deren Aussichten für die Zukunft. Sind die Jugendlichen auf gutem Wege in eine finanziell unabhängige Zukunft, werden sie eingebürgert, obwohl ihre Eltern, welche sie finanziell noch unterstützen, auf Sozialhilfe angewiesen sind. Der Entscheid, ob Kinder sozialhilfeabhängiger Eltern eingebürgert werden, hing somit nach der bisherigen Praxis vom Ermessen der zuständigen Bürgergemeinde ab.

Am 25. Oktober 2022 hat der Regierungsrat mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1C_8/2009 vom 19. Januar 2011 E. 3.2 und das Urteil des Bundesgerichts 1D_5/2009 vom 25. August 2010 [in BGE 136 I 309 nicht abgedruckte Erwägung] E.3.2) in dieser Thematik wie folgt rechtskräftig entschieden:

Bei Kindern ab 12 Jahren (unabhängig davon, ob sie in das Einbürgerungsgesuch der Eltern integriert werden oder ob sie selbständig bzw. losgelöst von den Eltern ein Gesuch um Einbürgerung einreichen), hat eine eigenständige und altersgerechte Prüfung der Integrationskriterien gemäss Art. 11 und 12 eidg. BÜG zu erfolgen. Angesichts dessen ist ein unmittelbares Abstellen auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern nicht angezeigt. Trotzdem kann der Sozialhilfebezug der Eltern der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung bei Kindern ab 12 Jahren entgegenstehen. Wenn eine minderjährige Gesuchstellerin zwar von ihren Eltern unterhalten wird, rein tatsächlich jedoch die staatliche Fürsorge mittels Sozialhilfeleistungen die Eltern und damit die minderjährige Gesuchstellerin unterhält, so bezieht faktisch die minderjährige Gesuchstellerin Sozialhilfe. Daraus folgt, dass in diesen Fällen die einbürgerungswillige Person das Integrationskriterium nach Art. 12 Abs. 1 Bst. d eidg. BÜG bzw. § 5 Abs. 2 kant. BÜG nicht erfüllt, da der Lebensunterhalt aus Mitteln der Sozialhilfe gedeckt wird und sie somit faktisch Sozialhilfe bezieht. Zu erwähnen jedoch ist, dass der Bezug von Sozialhilfe kein absolutes Einbürgerungshindernis darstellt. Die Härtefallklausel nach Art. 9 eidg. BÜV stellt sicher, dass von den Integrationskriterien nach Art. 6, 7 und 11 Abs. 1 Bst. b eidg. BÜG abgewichen werden kann, wenn die gesuchstellende Person z.B. aufgrund einer erstmaligen formalen Bildung sozialhilfeabhängig wurde (Art. 9 Bst. c Ziff. 4). Als erstmalig gilt eine Bildung, wenn ein Abschluss vorliegt, mit dem üblicherweise in die Arbeitswelt eingestiegen werden kann. In der Regel ist dies ein Abschluss einer beruflichen Grundbildung (ab Sekundarstufe II, d.h. Lehre, Fachmittelschule, ab 4. Gymnasialstufe) oder ein Abschluss an einer Hochschule (Bachelor oder Master; vgl. zum Ganzen Erläuterungen zum Bürgerrechtsgesetz von April 2016, S. 21). Ist die Bewerberin oder

¹⁰ Handbuch Bürgerrecht des SEM, Ziff. 321/143.

der Bewerber wegen einer erstmaligen formalen Bildung auf Sozialhilfe angewiesen, stellt der Bezug von Sozialhilfe kein Einbürgerungshindernis dar, es sei denn, die Sozialhilfeabhängigkeit ist auf das Verhalten der einbürgerungswilligen Person zurückzuführen.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Teilrevision des kant. BÜG wurde einem breiten Kreis von Adressatinnen und Adressaten zur Vernehmlassung unterbreitet, insbesondere allen Einwohner- und Bürgergemeinden, dem Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug, den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien sowie betroffenen Organisationen und Verbänden, so wie der Fachstelle Migration, der Asylbrücke und dem Integrationsnetz Zug. Insgesamt gingen 17 Vernehmlassungsantworten ein. Auf eine Stellungnahme verzichtet haben 5 Adressatinnen und Adressaten. Es wurden 10 Anträge gestellt, welche alle abgelehnt wurden. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass sich 5 Anträge nicht auf den teilrevidierten § 5, sondern auf die Problematik von Einbürgerungsgesuchen von Kindern bzw. Jugendlichen, deren Eltern sozialhilfeabhängig sind, bezogen haben.

Die Verlängerung der Wartefrist zur Einreichung des Einbürgerungsgesuchs nach einem Sozialhilfebezug von drei auf fünf Jahre wird von 8 Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst; 9 Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen die geplante Teilrevision von § 5 kant. BÜG ab.

Die ablehnenden Haltungen zu § 5 Abs. 3 wurden mit zahlreichen Argumenten begründet:

Themenbereich «Kein Rückschluss auf Eignung der Person zur Einbürgerung bzw. ihrer Integration infolge Sozialhilfebezug»

Einige Vernehmlassungsteilnehmende bringen vor, dass der Bezug oder der Nichtbezug von Sozialhilfe kein geeignetes Integrationskriterium darstelle bzw. keinen Rückschluss auf die Eignung der Person zur Einbürgerung zulasse, weshalb von der Erhöhung der Frist abzusehen sei. Ausserdem werden hinter der Verlängerung der Wartefrist Kosteneinsparungsgedanken vermutet.

In gesellschaftspolitischer Hinsicht mag es stimmen, dass der Bezug von Sozialhilfe nicht als Zeichen fehlender Integration zu werten ist oder etwas über die Persönlichkeit der gesuchstellenden Person bzw. ihre Eignung zur Einbürgerung aussagt. Nach Art. 7 Abs. 1 eidg. BÜV stellt die Teilnahme am Wirtschaftsleben ein Integrationskriterium dar. Wer Sozialhilfe bezieht, nimmt entsprechend nicht am Wirtschaftsleben teil, weshalb ein Integrationskriterium zur Einbürgerung nicht erfüllt wird. Demnach ist der Bezug von Sozialhilfe im bürgerrechtlichen Sinn ein Zeichen von fehlender Integration. Nach Ansicht des Regierungsrats soll grundsätzlich nur eingebürgert werden, wer vom Staat finanziell unabhängig ist und über einen längeren Zeitraum keine Sozialhilfe bezieht. Die Einbürgerung soll die Vollendung einer erfolgreichen Integration darstellen und nicht Mittel hierzu sein. Der Regierungsrat ist sich jedoch bewusst, dass der Bezug von Sozialhilfe kein absolutes Einbürgerungshindernis darstellt, denn die Härtefallklausel nach Art. 9 eidg. BÜV stellt sicher, dass von den Integrationskriterien nach Art. 6, 7 und 11 Abs. 1 Bst. b eidg. BÜG abgewichen werden kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Seitens der Einbürgerungsbehörden wird hierfür jeweils eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Ferner ist die Wartefrist von drei Jahren nach Auffassung des Regierungsrats zu kurz, um eine finanzielle Unabhängigkeit über eine längere Zeit darzulegen. Eine Person, die Sozialhilfe bezogen hat, muss über einen längeren Zeitraum aufzeigen können, dass sie sich wirtschaftlich erholt und stabilisiert hat, sie die finanzielle Situation unter Kontrolle hat und finanziell unabhängig geworden ist. Die erhöhte Wartefrist soll somit verdeutlichen, dass die Person über einen längeren Zeitraum in stabilen und geordneten finanziellen

Verhältnissen lebt. Ausserdem findet mit der Erhöhung der Wartefrist nach einem Sozialhilfebezug auf fünf Jahre eine Angleichung an die Frist der Wohnsitzerfordernisse im Kanton Zug (vgl. § 10 Abs. 1 kant. BüG) statt. Beide Fristen tangieren die persönlichen Verhältnisse (finanzielle Verhältnisse und Wohnsitzverhältnisse), weshalb es angebracht ist, dass die einbürgerungswillige Person für die gleiche Zeitspanne die entsprechenden Nachweise bzw. Voraussetzungen erbringen muss. Im Rahmen der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung stützt sich auch das SEM bei der Beurteilung der finanziellen Stabilität bzw. Prüfung des finanziellen Leumunds einer einbürgerungswilligen Person auf die Zeitspanne von fünf Jahren (vgl. Handbuch Bürgerrecht des SEM, Ziff. 321/111/2). Die längere «Beobachtungszeit» von 5 Jahren würde zudem den Bürgerrat bei der Klärung der finanziellen Selbständigkeit unterstützen. Aus dem Gesagten folgt, dass der Kosteneinsparungsgedanke bei der Sozialhilfe nicht das Motiv zur Erhöhung der Wartefrist ist.

Themenbereich «Dauer des Einbürgerungsverfahrens»

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren, dass aufgrund der langen Dauer des Einbürgerungsverfahrens (die deutlich mehr als drei Jahre sei) das Argument des Regierungsrats, wonach ein über drei Jahre erfolgter Nachweis der Unabhängigkeit von der Sozialhilfe zu wenig Aussagekraft besitze, nicht stichhaltig sei. In der Praxis werde aufgrund der Verfahrensdauer eine Person zum Zeitpunkt ihrer Einbürgerung weit länger als während der drei letzten Jahre keine Sozialhilfe bezogen haben. Aus diesem Grund sei die Verlängerung der Frist redundant.

In der Regel dauert ein Einbürgerungsverfahren im Kanton Zug ein Jahr bzw. gemäss Website des Zivilstands- und Bürgerrechtsdiensts zurzeit ca. zwei Jahre. Entsprechend dringt das Argument, dass bei Einbürgerung der gesuchstellenden Person bereits fünf Jahre vergangen seien und sich dadurch die Frage des Sozialhilfebezugs aufgrund der langen Verfahrensdauer selbst beantworte, nicht durch. Falls das Einbürgerungsverfahren gleichwohl länger dauern sollte, sollte die Erhöhung der Wartefrist auf fünf Jahre folglich kein Problem darstellen.

Themenbereich «Nichtbezug von Sozialhilfe wegen drohenden Nachteilen»

Seitens der Politik und eines Interessenverbandes wird argumentiert, dass die Erhebungen von Nichtbezugsquoten sowie die während der COVID-19-Pandemie sichtbar gewordene Armut nahelege, dass zahlreiche Menschen aus verschiedenen Gründen vom Bezug der Sozialhilfe absehen. Zudem wird vorgebracht, dass die COVID-19-Pandemie vor Augen geführt habe, dass Menschen unerwartet rasch auf Sozialhilfe angewiesen sein können.

Die Gründe, weshalb sich eine Person gegen den Bezug von Sozialhilfe entschliesst, sind mannigfaltig. Es ist durchaus verständlich und nachvollziehbar, dass der Gang zum Sozialamt nicht einfach ist und z.B. der drohende Verlust der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung oder auch Schamgefühle viele Personen davon abhält, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Im Gegensatz zu den Konsequenzen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20), wo u.U. der (dauerhafte und erhebliche) Sozialhilfebezug bereits als Grund für den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung eines aufenthaltsrechtlichen Titels im Sinne von Art. 62 und Art. 63 Ausländer- und Integrationsgesetzes gilt, führt der Sozialhilfebezug einer einbürgerungswilligen Person nicht zum Ausschluss der Möglichkeit zur Einbürgerung, sondern «lediglich» zu einer erhöhten Wartefrist.

Je nachdem was der Grund für den Sozialhilfebezug bzw. das unverschuldete Unvermögen zur Integration ist, haben die Einbürgerungsbehörden die persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person bei der Beurteilung der Einbürgerungskriterien (Sprachnachweis, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung und alltägliche mündliche Verständigung in einer

Landessprache) zu berücksichtigen (vgl. Härtefallklausel gemäss Art. 12 Abs. 2 eidg. BÜG i.V.m. Art. 9 eidg. BÜV). Eine Abweichung von den vorgenannten Einbürgerungskriterien ist demnach möglich, wenn die einbürgerungswillige Person z.B. aufgrund von Erwerbsarmut (Art. 9 Bst. c Ziff. 2 eidg. BÜV) oder wegen einer erstmaligen formalen Bildung (Art. 9 Bst. c Ziff. 4 eidg. BÜV) diese nicht erfüllen kann. Erwerbsarmut liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber trotz langfristiger Erwerbstätigkeit, in der Regel mit einem Beschäftigungsgrad von 100 %, kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielen kann und deshalb staatliche Hilfe in Anspruch nimmt. Obwohl die einbürgerungswillige Person auf Sozialhilfe angewiesen ist, nimmt sie über ihre Arbeitsstelle konkret am Wirtschaftsleben in der Schweiz teil und erfüllt somit das vorausgesetzte Integrationskriterium trotzdem (vgl. Handbuch Bürgerrecht für Gesuche ab 1.1.2018, Staatssekretariat für Migration SEM, Kapitel 321/2, S. 64). Wenn die einbürgerungswillige Person die fehlende erstmalige formale Bildung nachholen möchte, um in Zukunft ein höheres Einkommen zu erzielen sowie die eigene finanzielle Unabhängigkeit und wirtschaftliche Eigenständigkeit zu sichern und aufgrund dessen von der Sozialhilfe abhängig wird, wird sie von der Möglichkeit sich einbürgern zu lassen, nicht per se ausgeschlossen (Art. 9 Bst. c Ziff. 4 eidg. BÜV).

Bei einbürgerungswilligen Personen, die während der COVID-19-Pandemie Sozialhilfe bezogen haben, verfügt nach Ansicht des SEM die Einbürgerungsbehörde im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 eidg. BÜG sowie Art. 9 eidg. BÜV, der nicht abschliessend formuliert ist, über ausreichend Ermessensspielraum, um die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu berücksichtigen. Diesbezüglich hält Art. 9 eidg. BÜV klar fest, dass von den Integrationskriterien – namentlich vom Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben, bei dem es ebenfalls um Sozialhilfe geht – abgewichen werden kann, wenn die betreffende Person diese aus gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. Aus Art. 9 Bst. c Ziff. 4 eidg. BÜG geht implizit hervor, dass das Verhalten der einbürgerungswilligen Person massgebend ist um zu bestimmen, ob ihre Sozialhilfeabhängigkeit allenfalls ein Einbürgerungshindernis darstellt. Diesbezüglich hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 4. März 2011 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BBl 2011 2825) festgehalten, dass ein unverschuldetes Unvermögen zur Integration kein Einbürgerungshindernis darstellt. Nachdem die Einbürgerungsbehörde eine Einzelfallprüfung durchgeführt und die Gesamtsituation der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt hat, kann sie eine Ausnahme nach Art. 12 Abs. 2 eidg. BÜG bzw. Art. 9 eidg. BÜV gewähren.

Themenkreis «Einbürgerungsgesuch von Kindern und Jugendlichen mit sozialhilfeabhängigen Eltern»

Etliche Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass mittels der vorliegenden Teilrevision eine Bestimmung ins kant. BÜG aufzunehmen sei, nach welcher bei Einbürgerungsgesuchen von Kindern bzw. Jugendlichen diesen der Sozialhilfebezug ihrer Eltern nicht angerechnet werde und sie trotzdem eingebürgert werden können.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das Einbürgerungsverfahren von Minderjährigen mit sozialhilfeabhängigen Eltern nicht neu geregelt. Der Umgang mit Kindern mit sozialhilfeabhängigen Eltern hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 rechtskräftig entschieden.

Die folgenden Ausführungen vertiefen die materiell wesentlichen Rückmeldungen zu den gestellten Anträgen zu § 5 Abs. 4:

Themenbereich «Verzicht auf eigene gesetzliche Bestimmung zur Härtefallklausel»

Von einer Einwohnergemeinde wird beantragt, dass auf eine eigene gesetzliche Bestimmung zur Härtefallklausel zu verzichten und sich an Art. 12 eidg. BÜG zu halten sei. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass obwohl gemäss Revisionsvorlage dem Einzelfall Rechnung getragen werden soll, indem geprüft wird, ob gleichwohl Umstände vorliegen, die eine Einbürgerung rechtfertigen, müsse Sorge getragen werden, dass dem Härtefallentscheid nicht eine willkürliche Beurteilung und somit eine wertebasierende Entscheidung zugrunde liege. Grundsätzlich gilt, dass eine Regelung, die im Bundesrecht steht, im kantonalen Recht nicht wiederholt wird. Der Antrag, dass auf eine eigene gesetzliche Bestimmung im kantonalen Gesetz zu verzichten sei, wird jedoch abgelehnt, denn zwecks Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzestextes wurde vom Regierungsrat entschieden, die anfänglich in einem Absatz geregelte Bestimmung in zwei eigenständigen Absätzen zu verankern.

Themenbereich: «Detaillierte Prüfungsmöglichkeit insbesondere im gesundheitlichen Bereich»

Von Seiten der Politik wird beantragt zu überprüfen, ob der Behörde eine detaillierte Prüfung zugestanden werden soll, insbesondere im gesundheitlichen Bereich. Der Antrag wird abgelehnt, da die Forderung zur Anwendung der Härtefallklausel impliziert, dass die einbürgerungswillige Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht der Einbürgerungsbehörde ihre Krankenakte offenlegt, ansonsten über die Anwendung der Härtefallklausel und das mögliche Bestehen der erforderlichen Voraussetzung nicht entschieden werden kann.

Themenbereich «Zwingende Anwendung der Härtefallklausel»

Zusätzlich wird von Seiten der Politik gefordert, dass in Abs. 4 klarer zum Ausdruck komme, dass den persönlichen Verhältnissen gemäss dem ohnehin anwendbaren Art. 12 Abs. 2 eidg. BÜG zwingend Rechnung zu tragen sei. Dieser Antrag ist ebenfalls abzulehnen, da aufgrund der vorgeschlagenen Kann-Formulierung indirekt zum Ausdruck kommt, dass die Anwendung der Härtefallklausel jeweils eine Einzelfallprüfung durch die Einbürgerungsbehörden voraussetzt.

Themenkreis «Verhinderung der Aufweichung des Motionsanliegens»

Ausserdem wird von Seiten der Politik beantragt abzuklären und darzulegen, ob die Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden und Basel Landschaft einen Absatz in Anlehnung an Art. 12 Abs. 2 eidg. BÜG i.V.m. Art. 9 eidg. BÜV in ihren Gesetzen verankert haben oder ob es noch andere Lösungen gibt. Begründet wird dieser Antrag damit, dass die politische Partei, welche diesen Antrag formuliert hat, gegen den neuen, von der Regierung vorgeschlagenen, Abs. 4 ist, um die Aufweichung des Motionsanliegens zu verhindern. Die im Antrag erwähnten Kantone weisen in ihren kantonalen Bürgerrechtsgesetzen bzw. -verordnungen eigene Absätze in Anlehnung an Art. 12 Abs. 2 eidg. BÜG i.V.m. Art. 9 eidg. BÜV auf. Der Verweis in Abs. 4 auf die Härtefallklausel, die es gemäss eidg. BÜG zu beachten gilt, stellt nach Ansicht des Regierungsrats keine Aufweichung des Anliegen Motionärin dar. Auch wenn die von der Motionärin geforderte 10-Jahresfrist vom Kantonsrat erheblich erklärt worden wäre, würde in Abs. 4 trotzdem Bezug auf die Härtefallklausel gemäss eidg. BÜG genommen.

8. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**8.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

8.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Aufgrund der strengeren Einbürgerungsvoraussetzung betreffend den Sozialhilfebezug wird die Hürde für eine Einbürgerung erhöht. Die Verschärfung führt dazu, dass Personen, welche in der Vergangenheit mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und auf Sozialhilfe angewiesen waren, ihr Einbürgerungsgesuch später oder – bei immer wieder eintretenden Rückfällen in die Sozialhilfe – gar nicht stellen können. Somit ist bei dieser Personengruppe weiterhin die Einwohnergemeinde für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig, was allenfalls zu erhöhten Ausgaben der Einwohnergemeinden führen könnte. Andererseits fallen dagegen die Kosten der Bürgergemeinden für Sozialhilfeleistungen an ihre Bürgerinnen und Bürger aufgrund der höheren Einbürgerungshürden entsprechend tiefer aus.

8.3 Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

9. Zeitplan

4. Mai 2023	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Mai – Juni 2023	Kommissionssitzung(en)
Juli 2023	Kommissionsbericht
August 2023	Beratung Staatswirtschaftskommission
August 2023	Bericht Staatswirtschaftskommission
28. September 2023	Kantonsrat, 1. Lesung
30. November 2023	Kantonsrat, 2. Lesung
7. Dezember 2023	Publikation Amtsblatt
5. Februar 2024	Ablauf Referendumsfrist
9. Juni 2024	Allfällige Volksabstimmung
Juli/August 2024	Inkrafttreten

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 3545.2 - 17263 sei einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion der SVP-Fraktion betreffend keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern (Vorlage Nr. 3063.1 - 16247) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 28. März 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser